

Fischschutz contra Kormoran e.V.
Brunnenstr. 6
51702 Bergneustadt



FcK e.V. Brunnenstr. 6 51702 Bergneustadt

An das
MKULNV des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3

16. September 2016

40476 Düsseldorf

Dienstaufsichtsbeschwerde

Bezug: Ihr Schreiben Az IV-6 vom 06.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten zu dem WRRL-Bewirtschaftungsplan 2016-2021 eine Stellungnahme vorgelegt (vom 19.06.2015, ID in Ihrem System 1548), die Ihr Haus geprüft und in tabellarischer Form erwidert hat. Hiermit legen wir Ihnen eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen grober Pflichtverletzung gegen den oder die Verfasser dieser Erwidierungen vor.

Sie betrifft Verfehlungen insbesondere in Bezug auf die sach- und fachgerechte Verwendung von Finanz- und Personalmitteln sowie falsche Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Koordination und fachlichen Endbearbeitung bei der Umsetzung der WRRL in Ihrem Hause. Durch dieses Fehlverhalten, insbesondere die falsche Einschätzung der Rolle des Kormorans bzgl. des nach WRRL zu erreichenden „Guten ökologischen Zustandes“ der Gewässer und die daraus resultierende mangelnde bzw. sogar falsche Information und Anleitung der in den einzelnen Flussgebietseinheiten tätigen Bearbeiter, hat dazu geführt, dass teilweise unter hohem Kostenaufwand überzogene, falsche oder sinnlose Maßnahmen durchgeführt wurden und weiter in den Umsetzungsfahrplänen festgeschrieben werden, ohne dass der gute ökologische Gewässerzustand im Sinne der WRRL hierdurch jemals erreichbar wäre. Im Gegenteil wird die Erreichung des Zielzustandes (auch des guten ökologischen Potenzials bei HMWB) vielfach auch bei längst gegeben restlichen Voraussetzungen, wie gutem oder sehr gutem chemischen und strukturellen Zustand durch den Fraßdruck des Kormorans auf die Fischbiozöten verhindert.

Anstatt diese Tatsache richtig zu würdigen und den betroffenen Bearbeitern, Verbänden usw. entsprechende Anweisungen zur richtigen Analyse und der Situation angemessene Maßnahmen, insbesondere ein sach- und fachgerechtes Kormoranmanagement, an die

...

Hand zu geben, negiert, verharmlost und lenkt er von dem Problem ab. Indirekt, z.T. trotz dieser ihm vorliegenden Kenntnisse weiterhin auch direkt und damit bereits an der Grenze zu strafwürdigem Verhalten, fördert er dadurch sinnlose entweder nicht zielführende oder weit über das erforderliche Maß hinausgehende mit hohem Einsatz an Steuer- und Abgabemitteln zu finanzierende Maßnahmen.

Die zuvor dargestellten, zur Dienstaufsichtsbeschwerde führenden Verfehlungen werden durch nachfolgende Fakten aus dem eingangs genannten Vorgang belegt:

1. Die Prüfung/Erwiderung ist so ausgelegt, dass die sehr gravierenden mannigfaltigen Fraßschäden des Kormorans (*Phalacrocorax carbo sinensis*) bei allen Maßnahmen der WRRL faktisch weiterhin auf lange Zeit außer Acht gelassen werden; Zitat „den ganzen Zeitraum der beiden noch in der WRRL zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungszyklen“). Hiervon kann auch die Formulierung „wird der Kormoran als Teil des Lebensraums „Fließgewässer in der Kausalanalyse nicht ausgeblendet“ nicht ablenken.

2. Die Prüfung/Erwiderung spricht im Zusammenhang mit dem Kormoran zurecht Erfolge bereits durchgeführter Maßnahmen (Ruhr, Lippe) an, da dort eine deutliche Zunahme von Jungfischen aus Naturvermehrung nachgewiesen werden konnte. Verschwiegen, ganz offensichtlich vorsätzlich, wird hingegen, dass ausnahmslos auch dort weiterhin ältere Fische dauerhaft fehlen. Dieser Umstand belegt aber explizit, dass Renaturierungsmaßnahmen in keiner Weise helfen, die gewaltigen Kormoran-Fraßschäden zu mindern und daher in Bezug auf die Fischpopulationen, aber zudem, hierdurch bedingt, auch bei der Wiederherstellung des ökologisch guten Zustands insgesamt erfolglos bleiben müssen!

3. Die Prüfung/Erwiderung spricht tatsächlich den Runderlass zum „Schutz der heimischen Äschenbestände und zur Abwendung erheblicher fischereilicher Schäden durch den Kormoran“ aus dem Jahr 2014 an! Dem Verfasser kann es aber nicht entgangen sein, dass dieser Erlass

(a) wegen der enthaltenen Restriktionen (Ausschluss von Schutzgebieten etc.) kaum angewendet werden kann,

(b) faktisch nur an ganz wenigen Gewässerabschnitten angewendet worden ist und angewendet werden wird (noch ein halbes Jahr), geschätzt auf weniger als 1% der Fließgewässerstrecken mit Äschenvorkommen in NRW, und

(c) selbst dort, wo er intensiv genutzt wurde, wegen Fehlens jeglichen Schutzes vor Kormoranfraß von Mitte Feb. Bis Mitte Sep. nachweislich nur geringste Vorteile brachte und bringen wird.

Es wird damit völlig zu Unrecht der Eindruck erweckt, Nordrhein-Westfalen würde etwas zum Fischschutz vor Kormoran-Fraß unternehmen. Hier täuscht der oder die Verfasser seine Leser daher vorsätzlich, arglistig und gröblich.

4. Die Prüfung/Erwiderung vermittelt insgesamt den Eindruck, und dies muss beabsichtigt sein, als beschränkte sich das Kormoran-Problem auf die Fischart Äsche. Dies ist ebenfalls eine schwerwiegende vorsätzliche Täuschung der Leser. Insbesondere ist der Verlust der „Weidegänger“ für die Etablierung eines guten ökologischen Gewässerzustands für viele Gewässerabschnitte ein gravierendes Problem. Dieser wesentliche Aspekt wird somit völlig verschwiegen! Der oder die Verfasser werden die angesprochenen „Vorstudien“ der Landesverwaltung aus den Jahren 2011 bis 2013, ihre methodischen Schwächen und die abrupte, völlig unbegründete Sichtbeschränkung alleine auf die Äsche, gewiss kennen. Sollte das nicht der Fall sein, wäre schon dieser Umstand für sich genommen ein Anlass für eine Dienstaufsichtsbeschwerde und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen.

Neben der Prüfung/Erwiderung unserer Stellungnahme liegen uns im Übrigen weitere vor, die inhaltlich bezüglich des Kormorans dieselben Aussagen enthalten. Das erhöht die Schwere unserer Vorwürfe.

Von den Experten Ihres Hauses muss erwartet werden, dass Sie fachlich und wissenschaftlich einwandfreie Aussagen treffen, aber das ist hier ganz offensichtlich nicht der Fall, wie vorstehend dargelegt wurde.

Bei der Bewertung unser Vorwürfe muss unbedingt bedacht werden, welche gravierenden negativen Auswirkungen das Kormoranproblem für die Biodiversität, den Artenschutz, die Fließgewässerökologie sowie den Erfolg der kostenintensiven WRRL-Maßnahmen haben und haben werden.

Wir halten es im Sinne der Sache für sinnvoll, Ihrem Hause auf diesem Wege nochmals eine Klärungs- und Korrekturphase zuzugestehen, bevor Strafanzeigen gegen Einzelpersonen Ihres Hauses oder anderer eventuell beteiligter Stellen erstattet werden.

Wir erwarten zeitnah von Ihnen die Bekanntgabe des oder der Verfasser sowie Bericht über Ihre hausinternen Nachforschungen zu den vorgenannten Punkten. Weniger wichtig ist uns die Verfügung disziplinarischer Maßnahmen gegen diese Personen, wenn das Abstellen der angesprochenen Missstände umgehend und offenkundig eingeleitet wird.

Falls uns dies als eingetragendem Verein nicht zugestanden werden sollte, behandeln Sie diese Dienstaufsichtsbeschwerde als von mir persönlich veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

(Paul-Gerhard Jaeger)
Vorsitzender